EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

23.11.2006 PE 380.845v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 5-80

Entwurf einer Stellungnahme **(PE 380.583v01-00)**
Rainer Wieland
Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0168 – C6-0233/2005 – 2005/0127(COD) – Änderungsrechtsakt)

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 5

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, die Ablehnung des Kommissionsvorschlages vorzuschlagen.

Or. en

Begründung

Wie aus einem an Kommissionsmitglied Frattini gerichteten Schreiben der Vorsitzenden des niederländischen Senats, Y.E.M.A. Timmerman-Buck, und dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, F.W. Weisglas, vom 3. Juli 2006 hervorgeht, ziehen beide Kammern der niederländischen Generalstaaten den Schluss, dass der Gemeinschaft keinerlei Befugnisse im Hinblick auf das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen übertragen worden sind. Nichtsdestoweniger haben die beiden Kammern den vorliegenden Vorschlag – der Vollständigkeit halber – anhand des Grundsatzes der Subsidiarität und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gründlich geprüft und sind zu dem Schluss gekommen, dass der Vorschlag nicht mit diesen Grundsätzen im Einklang steht.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 6

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, die Ablehnung des Kommissionsvorschlages vorzuschlagen.

Or. en

Begründung

Es gibt Gründe dafür, die Anwendbarkeit von Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage in diesen Fall in Frage zu stellen. Es ist ferner fraglich, ob das Ziel, die strafrechtlichen Bestimmungen zu harmonisieren, um die Nachahmung und Produktpiraterie im Binnenmarkt wirksam zu bekämpfen, durch diesen spezifischen Vorschlag erreicht werden wird. Die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht bereits Verfahren, Rechtsbehelfe und zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vor. Diese Richtlinie ist jedoch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Bislang haben nur 12 Mitgliedstaaten dieses Rechtsinstrument umgesetzt. Die Harmonisierung von strafrechtlichen Sanktionen sollte das letzte Mittel sein. Zunächst jedoch ist es erforderlich, die zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu harmonisieren. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, zunächst die Richtlinie 2004/48/EG umzusetzen, bevor eine neue Initiative in Angriff genommen wird.

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 7
Bezugsvermerk -1 a (neu)

-1a. teilt die Ansicht der niederländischen Regierung, die im Juli 2006 unterstrichen hat, dass die Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Produktpiraterie bereits zur Verfügung stehen, und die vorliegende Richtlinie als unnötig abgelehnt hat, weil sie im Übrigen die Auffassung vertritt, dass die Kommission keine Befugnisse besitzt, eine Richtlinie vorzuschlagen, mit der Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums als Straftaten eingestuft werden;

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 8
Bezugsvermerk -1 b (neu)

-1b. teilt die Ansicht des niederländischen Parlaments, welches die Auffassung vertritt, dass keine offensichtliche Notwendigkeit für diese Richtlinie besteht und dass die Kommission das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 falsch auslegt, indem sie sich in einem Bereich, für den sie nicht zuständig ist, in die Rechtssetzung einmischt;

Or. en

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 9
Bezugsvermerk 1 a (neu)

1a. weist auf die Erklärung der niederländischen Regierung vom Juli 2006 hin, wonach die Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Produktpiraterie bereits existieren und sie die vorliegende Richtlinie daher für unnötig erachtet und die Kommission im Übrigen keine Befugnis besitzt, eine Richtlinie vorzuschlagen, mit der Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums als Straftaten eingestuft werden;

Or. en

Begründung

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 aus jüngster Zeit schlägt die Kommission eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (IPR) nach Artikel 95 des Vertrags vor. Unbeschadet der Zuständigkeit des Rechtsausschusses sollte doch angemerkt werden, dass es ernste Bedenken hinsichtlich der weiten Auslegung des Urteils durch die Kommission gibt, wie sie sich in der Mitteilung KOM(2005)583 findet. Das gilt folglich auch für die Rechtsgrundlage des Vorschlags.

Vorschlag für eine Richtlinie

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 10
Titel

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen

zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ***bei der Bekämpfung von Nachahmung und Produktpiraterie***

Or. en

Begründung

Der Titel der Richtlinie sollte mit ihrem Geltungsumfang übereinstimmen, der im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen und entsprechend den Grenzen, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 festgelegt wurden, auf Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren begrenzt werden sollte.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 11
Erwägung 5

(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Sie muss durch ausreichend abschreckende und gemeinschaftsweit anwendbare strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden. Eine Angleichung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen ist notwendig, um im Binnenmarkt wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie vorgehen zu können. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz des geistigen Eigentums erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.***	(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Die umfassende Umsetzung dieser Maßnahmen und Ersatzleistungen sind eine Voraussetzung für die Entwicklung sonstiger zusätzlicher Maßnahmen und Ersatzleistungen.***

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 12
Erwägung 5

(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des	(5) Die Richtlinie 2004/48/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Sie muss durch ausreichend abschreckende und gemeinschaftsweit anwendbare strafrechtliche Bestimmungen ergänzt werden. Eine Angleichung bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen ist notwendig, um im Binnenmarkt wirksam gegen Nachahmung und Produktpiraterie vorgehen zu können. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann strafrechtliche Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm zum Schutz des geistigen Eigentums erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten***.	Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sieht zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen, Verfahren und Ersatzleistungen vor. ***Die umfassende Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG ist eine Voraussetzung für die Entwicklung sonstiger zusätzlicher Maßnahmen und Ersatzleistungen.***

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 13
Erwägung 7

(7) Eine Rechtsangleichung ist insbesondere in Bezug auf die Höhe der Strafen erforderlich, die gegen natürliche und juristische Personen, die einschlägige Straftaten begangen haben oder denen diese Straftaten zuzurechnen sind, verhängt werden können. Dies gilt für Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Einziehungsentscheidungen.	***entfällt***

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 14
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter	***entfällt***

sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.

Or. en

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 15
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das, was als eine Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten erscheinen könnte, ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen, um Gesetzesverstöße zu bekämpfen, die von Mitbürgern verübt wurden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 16
Erwägung 8

(8) Es müssen Vorschriften zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des	***entfällt***

geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen mitwirken können.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 17
Erwägung 9

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, darf die Einleitung solcher Maßnahmen nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Den Strafverfolgungsbehörden sollte es nicht möglich sein, aus Eigeninitiative vor der Klage des Rechtsinhabers tätig zu werden, weil Lizenzvereinbarungen nicht veröffentlicht werden. Der Rechtsinhaber hat das grundlegende Recht, über seine Rechte zu verfügen, wenn er will.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 18
Erwägung 9

(9) Um strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Schutzrechtsverletzungen zu erleichtern, darf die Einleitung solcher Maßnahmen nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht werden.	***entfällt***

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 19
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Die in der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union verankerten Rechte sollten bei der Festlegung von strafbaren Handlungen und Strafen, während der Ermittlungen und bei Gerichtsverfahren uneingeschränkt respektiert werden.

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 20
Erwägung 10 a (nei)

(10a) Der nicht gewinnorientierte Austausch von Inhalten zwischen Einzelpersonen ist selbstverständlich von dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag von Rainer Wieland

Änderungsantrag 21
Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.	Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.
Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, ***die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.***	***Unter diese Richtlinie fallen mindestens folgende*** Rechte des geistigen Eigentums***:***
	a) Urheberrechte;
	b) dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte;
	c) Schutzrechte sui generis der Hersteller von Datenbanken;
	d) Schutzrechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen;

e) Markenrechte;

f) Schutzrechte an Geschmacksmustern;

g) Patentrechte einschließlich der aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte;

h) geografische Herkunftsangaben;

i) Gebrauchsmusterrechte;

j) Sortenschutzrechte;

k) Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt.

Or. de

Begründung

Der sachliche Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie muss präziser formuliert werden, um dem Ziel der besseren, transparenteren und verständlicheren Rechtssetzung gerecht zu werden.

Es kann nicht Aufgabe der Kommission sein, mit der Bekanntgabe von „Auffassungen" die Auslegung von Richtlinien in dieser Tragweite am Normgeber vorbei festzulegen.

Die Art. 2 der RL 2004/48/EG entnommene Liste erleichtert es dem federführenden Ausschuss zusätzlich, durch separate Abstimmungen konkrete Rechtsfelder aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, wenn ihm dies geboten erscheint.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 22
Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der ***Rechte des geistigen Eigentums*** erforderlich sind.	Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der ***Urheberrechte und Markenrechte*** erforderlich sind***, insoweit diese Rechtssysteme im Gemeinschaftsrecht harmonisiert sind***.
Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten	

vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 lässt wenigstens keinen Raum dafür, über das Gemeinschaftsrecht hinauszugehen. In der Begründung der Kommission werden nur die Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren aufgeführt. Der Geltungsbereich muss auf diese beiden Aspekte begrenzt werden. Dies steht im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 23
Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der ***Rechte des geistigen Eigentums*** erforderlich sind.	Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der ***Urheberrechte und Markenrechte*** erforderlich sind***, insoweit diese Rechtssysteme im Gemeinschaftsrecht harmonisiert und vorgesehen sind***.
Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.	

Or. en

Begründung

Der Geltungsbereich der Richtlinie muss im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen und entsprechend den Grenzen, die durch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 festgelegt wurden, auf Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren begrenzt werden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 24
Artikel 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der	Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur Durchsetzung der

Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.	***Urheberrechte und Markenrechte*** erforderlich sind***, insoweit diese Rechtssysteme im Gemeinschaftsrecht harmonisiert und vorgesehen sind***.
Diese Maßnahmen gelten für die Rechte des geistigen Eigentums, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.	

Or. en

Begründung

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sollte respektiert werden. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 lässt keinen Raum, um über das Gemeinschaftsrecht hinauszugehen. Die Kommission hat den Schwerpunkt auf die Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren gelegt, so dass diese beiden Aspekte Gegenstand dieser Richtlinie sind. Daher muss der Geltungsbereich auf diese beiden Aspekte begrenzt werden. Dies steht im Einklang mit dem TRIPS-Übereinkommen.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 25
Artikel 1 Absatz 1

Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur ***Durchsetzung*** der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind.	Diese Richtlinie legt die strafrechtlichen Maßnahmen fest, die zur ***Bekämpfung und Abschreckung der vorsätzlichen Verletzung*** der Rechte des geistigen Eigentums ***in gewerbsmäßigem Umfang*** erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die im TRIPS-Übereinkommen (Art. 61) verwendete Formulierung wieder eingesetzt, auf dem dieser Vorschlag beruht.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 26
Artikel 1 Absatz 2

Diese Maßnahmen ***gelten für die*** Rechte des geistigen Eigentums, ***die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.***	***Mit dieser Richtlinie werden diese strafrechtlichen*** Maßnahmen ***EU-weit harmonisiert, wenn dies zur Bekämpfung vorsätzlicher Verletzungen der*** Rechte des geistigen Eigentums, ***wenn diese im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden oder wenn von ihnen eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit ausgeht, notwendig ist.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die im TRIPS-Übereinkommen verwendete Formulierung wieder eingesetzt (Art. 61), auf dem dieser Vorschlag beruht. Es gibt einen Unterschied zwischen Patentverletzungen im Laufe der normalen gewerblichen Tätigkeit, wie z.B. der rechtmäßigen Entwicklung von Produkten, und der vorsätzlichen Nachahmung und Produktpiraterie in betrügerischer Absicht. Es gibt zivilrechtliche Mittel gegen Patentverletzungen, und mutmaßliche Patentverletzer sollten nicht mit dem gleichen Maß gemessen werden wie Nachahmer und Produktpiraten. Im Falle von Patentverletzungen würde dies gegen die zivilrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten verstoßen.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 27
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

	Diese Richtlinie gilt insbesondere nicht für Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit: ***– Patenten, Gebrauchsmustern und ergänzenden Schutzzertifikaten;*** ***– Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers in einem Drittstaat in den Verkehr gebracht werden.***

Or. en

Begründung

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie muss auf Produktpiraterie und die Nachahmung von Markenwaren beschränkt werden.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 28
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Unbeschadet der bereits in Mitgliedstaaten bestehenden Maßnahmen gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen nur für vorsätzliche Verletzungen des Markenrechts oder Urheberrechtspiraterie.

Or. en

Begründung

Es gibt einen Unterschied zwischen Patentverletzungen im Laufe der normalen gewerblichen Tätigkeit, wie z.B. der rechtmäßigen Entwicklung von Produkten, und der vorsätzlichen Nachahmung und Produktpiraterie in betrügerischer Absicht. Es gibt zivilrechtliche Mittel gegen Patentverletzungen, und mutmaßliche Patentverletzer sollten nicht mit dem gleichen Maß gemessen werden wie Nachahmer und Produktpiraten. Im Falle von Patentverletzungen würde dies gegen die zivilrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten verstoßen.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 29
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Unbeschadet der bereits in Mitgliedstaaten bestehenden Maßnahmen gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen nur für vorsätzliche, gewerbsmäßige und absichtliche Verletzungen des Markenrechts oder Urheberrechtspiraterie.

Or. en

Begründung

Es ist von herausragender Bedeutung, die Straftat zu definieren, da es sich um einen sensiblen und wichtigen Aspekt handelt.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 30
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

Der nicht gewinnorientierte Austausch von rechtmäßig erworbenen Inhalten zwischen Einzelpersonen ist vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Or. en

Begründung

In der Richtlinie sollte konkret angegeben werden, dass die strafrechtlichen Sanktionen nicht zur Anwendung gelangen, wenn rechtmäßig erworbene Inhalte zwischen Einzelpersonen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgetauscht werden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 31
Artikel 1 Absatz 2 b (neu)

Der nicht gewinnorientierte Austausch von Inhalten zwischen Einzelpersonen ist vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag von Rainer Wieland

Änderungsantrag 32
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten Handlungen „in gewerbsmäßiger Weise" solche Handlungen, die in der Absicht begangen werden, sich aus ihrer wiederholten Begehung eine Einnahmequelle von einer gewissen Dauer und Erheblichkeit zu schaffen.

Or. de

Begründung

Der Begriff „gewerbsmäßiger Umfang" ist von zentraler Bedeutung für die Definition der Straftat. Er muss genau festgelegt werden. Ebenso muss es darauf ankommen, dass der

Verletzer die Straftat zur Verschaffung von Einnahmequellen begeht.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 33
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung" eine Verletzung, bei der der schutzrechtsverletzende Gegenstand die charakteristischen Merkmale eines geschützten Produktes oder Kennzeichens unverändert übernimmt.

Or. en

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. Die Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen im Bereich des geistigen Eigentums muss auf Fälle offenkundiger Produktpiraterie beschränkt werden. In uneindeutigen Fällen, insbesondere bei Fragen betreffend die Reichweite des Schutzes im Ähnlichkeitsbereich, sind zivilrechtliche Maßnahmen ausreichend. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen des Max-Planck-Instituts.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 34
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang" gewinnorientierte Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, die dem Inhaber dieses Rechts einen erheblichen unmittelbaren Schaden zufügt.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag soll zwar die Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang unter Strafe gestellt werden (Art. 3), dieser Begriff ist jedoch nicht näher definiert; zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit muss eine eindeutige Definition erstellt werden. Obwohl im TRIPS-Übereinkommen nicht definiert wird, was unter „gewerbsmäßig" zu verstehen ist, machen der Kontext des TRIPS-Übereinkommens, die Verwendung dieser Bezeichnung im gesamten Text und die Analyse des TRIPS-Verhandlungsprozesses die Definition deutlich.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 35
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

"in gewerbsmäßigem Umfang" Handlungen, die in der Absicht begangen werden, einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen oder kommerziellen Gewinn zu erzielen, oder Handlungen, die in so großem Umfang begangen werden, dass sie zu einem erheblichen unmittelbaren Schaden für den Rechtsinhaber führen können.

Or. en

Begründung

Der Begriff „gewerbsmäßiger Umfang" ist von zentraler Bedeutung für die Definition der Straftat und muss genau festgelegt werden. Er muss nicht nur Handlungen beinhalten, denen eine wirtschaftliche oder kommerzielle Absicht zugrunde liegt, sondern auch schwerwiegende, in großem Umfang verübte Handlungen, die der Produktpiraterie zuzuordnen sind, d.h. die für mehr als den individuellen oder persönlichen Gebrauch begangen werden, der für die schutzrechtsverletzende Person möglicherweise keinen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet, jedoch für den Rechtsinhaber einen sehr beträchtlichen Schaden mit sich bringen kann.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 36
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „gewerbsmäßiger Umfang" eine gewerbliche Tätigkeit, die mit der Absicht verbunden ist, einen unmittelbaren finanziellen Gewinn zu erzielen.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 37
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „gewerbsmäßiger Umfang" eine gewerbliche Tätigkeit mit

Gewinnerzielungsabsicht.

Or. en

Begründung

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Straftat genau festzulegen. „Gewerbsmäßiger Umfang" ist nicht klar genug. Es muss eine Tätigkeit vorliegen, die genutzt werden kann, um eine besondere Absicht abzuleiten, denn Richter können nicht Gedanken lesen, um die Absicht zu erkennen. Die Formulierung basiert auf den Empfehlungen des Max-Planck-Instituts.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 38
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums" eine vorsätzliche und wissentliche Verletzung dieses Rechts.

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 39
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang" eine gewinnorientierte Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, die darauf abzielt, dem Rechtsinhaber einen erheblichen unmittelbaren finanziellen Schaden zuzufügen.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 40
Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang" eine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, die dem Rechtsinhaber einen erheblichen unmittelbaren Schaden zufügt.

Or. en

Begründung

In dem Änderungsantrag wird der Begriff „gewinnorientierte Verletzung" durch den Begriff „gewerbliche Tägigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht" ersetzt. Sowohl die 'Absicht' als auch die 'Tätigkeit' sind erforderlich, denn es kann keine Absicht festgestellt werden, wenn keine Tätigkeit durchgeführt wird.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 41
Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „vorsätzliche Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums" eine vorsätzliche und wissentliche Verletzung dieses Rechts.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 42
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***jede*** vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums***, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu*** als Straftat gilt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***eine*** vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums als Straftat gilt.

Or. en

Begründung

Strafrechtliche Sanktionen für Beihilfe und Anstiftung zu einer Straftat müssen schwerwiegenderen Straftaten vorbehalten werden. Würde man Beihilfe und Anstiftung unter Strafe stellen, so könnte dies im Zusammenhang mit einer Verletzung der Rechte des geistigen

Eigentums als unverhältnismäßig gelten.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 43
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***jede vorsätzliche, in gewerblichem Umfang begangene Verletzung eines Rechts*** des ***geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu*** als Straftat gilt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***eine Verletzung*** des ***Urheberrechts*** als Straftat gilt***, wenn die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind:***
	a) eine unveränderte Nachahmung;
	b) eine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht;
	c) die Verursachung eines erheblichen unmittelbaren Schadens für den Rechtsinhaber und
	d) die vorsätzliche und wissentliche Verletzung des betreffenden Urheberrechts.

Or. en

Begründung

Die einzelstaatlichen Rechtssysteme haben ihre eigenen Systeme für „den Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung". Die Gemeinschaft hat nicht das Recht, diese Systeme zu harmonisieren, nicht einmal nach der Rechtssache C-176/03. Die Harmonisierung auf der Grundlage aufeinander folgender Richtlinien könnte verschiedene Lösungen zulassen. Im Endergebnis wird dies zu einer noch größeren Uneinheitlichkeit führen.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 44
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede vorsätzliche, in *gewerblichem* Umfang begangene Verletzung ***eines Rechts des geistigen Eigentums, der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu*** als Straftat gilt.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede vorsätzliche, in *gewerbsmäßigem* Umfang begangene Verletzung ***des Urheberrechts*** als Straftat gilt.

Or. en

Begründung

Verletzungen des Urheberrechts und des Markenrechts sollten getrennt definiert werden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 45
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***jede*** vorsätzliche, in *gewerblichem* Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, ***der Versuch einer solchen Rechtsverletzung sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu*** als Straftat gilt.	***1.*** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ***die*** vorsätzliche, in *gewerbsmäßigem* Umfang begangene Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums als Straftat gilt.
	2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass vorsätzliche Verletzungen des Urheberrechts als Straftaten gelten, wenn sie die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllen:
	a) eine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht;
	b) das Ziel, dem Rechtsinhaber einen erheblichen unmittelbaren Schaden zuzufügen, und
	c) die vorsätzliche und wissentliche Verletzung des betreffenden Urheberrechts.
	3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass vorsätzliche Verletzungen des Marktenrechts als Straftaten gelten, wenn sie die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllen:
	a) die Nutzung eines Zeichens, das mit der Marke identisch ist in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die identisch sind mit denen, für die die Marke eingetragen ist;
	b) eine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht;
	c) das Ziel, dem Rechtsinhaber einen erheblichen unmittelbaren Schaden zuzufügen, und

d) die vorsätzliche und wissentliche Verletzung des betreffenden Markenrechts.

Or. en

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 46
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass der Versuch der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu als Straftat gelten, wenn der Versuch einer solchen Rechtsverletzung, die Beihilfe oder Anstiftung dazu

a) zur Unterstützung der organisierten Kriminalität durchgeführt wird, oder

b) eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit darstellt.

Or. en

Begründung

Es muss unbedingt zwischen Patentverletzungen im Rahmen der normalen gewerblichen Tätigkeit (rechtmäßige Entwicklung von Produkten), die zum Brechen ungültiger Patente führen können, und Nachahmung und Produktpiraterie in betrügersicher und vorsätzlicher Absicht unterschieden werden, die oft von kriminellen Vereinigungen begangen werden. Strafrechtliche Sanktionen für Beihilfe und Anstiftung zu einer Straftat müssen den schwerwiegendsten Straftaten vorbehalten werden. Würde man Beihilfe und Anstiftung unter Strafe stellen, so könnte dies im Zusammenhang mit einer Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums als unverhältnismäßig gelten.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 47
Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

Strafrechtliche Sanktionen werden nicht in Fällen von Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers in einem Drittstaat in den

Verkehr gebracht werden, angewandt.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 48
Artikel 3 Absatz 2 (neu)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verletzungen des Markenrechts als Straftaten gelten, wenn sie die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllen:

a) die Nutzung eines Zeichens, das identisch ist mit der Marke in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen, die identisch sind mit denen, für die die Marke eingetragen ist;

b) eine gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht;

c) die Verursachung eines erheblichen unmittelbaren Schadens für den Rechtsinhaber und

d) die vorsätzliche und wissentliche Verletzung des betreffenden Markenrechts.

Or. en

Begründung

Buchstabe a) entspricht Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 49
Artikel 3 Absatz 2 (neu)

Die Mitgliedstaten sorgen dafür, dass alle vorsätzlichen, in gewerbsmäßigem Umfang begangenen Verletzungen des Markenrechts, die in der Nutzung eines Zeichens bestehen, welches mit einer

Marke in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen identisch ist, die mit denen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, als Straftaten gelten.

Or. en

Begründung

Urheberrechtsverletzungen sollten getrennt von Verletzungen des Markenrechts definiert werden.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 50
Artikel 3 Absatz 3 (neu)

Strafrechtliche Sanktionen werden nicht in Fällen von Parallelimport von Originalwaren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gebracht werden, angewandt.

Or. en

Begründung

Der Parallelimport von Originalwaren, die mit der Zustimmung des Rechtsinhabers im EU-Ausland in den Verkehr gebracht werden, stellt keine Piraterie dar.

Änderungsantrag von Guardans Cambó

Änderungsantrag 51
Artikel 3 Absatz 3 (neu)

Die Definition der Straftat schließt auch den Versuch, das Organisieren, das Leiten und das Erleichtern der in diesem Artikel genannten Verletzungen sowie die Beihilfe und Anstiftung dazu ein.

Or. en

Begründung

Alle Formen der Beteiligung an solchen Verletzungen sollten auch als Straftaten gelten.

Änderungsantrag von Rainer Wieland

Änderungsantrag 52
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach Artikel 3 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wird, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder

b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

2. Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach Artikel 3 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

3. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter oder Gehilfen bei einer Straftat nach Artikel 3 nicht aus.

4. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „juristische Person"

jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Or. de

Begründung

Die in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Natur der Sanktionssysteme im Blick auf juristische Personen erfordert im strafrechtlichen Kontext eine einheitliche Handhabung.

Der vorgeschlagene Text ist einem Vorschlag des Rates für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität entnommen (2005/003 (CNS) 8496/1/06).

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 53
Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 ***folgende*** Sanktionen vor***:***	Die Mitgliedstaaten sehen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 ***wirksame, verhältnismäßige und abschreckende*** Sanktionen vor***.***
a) für natürliche Personen: Freiheitsstrafen;	
b) für natürliche und juristische Personen:	
i) Geldstrafen,	
ii) die Einziehung des Tatgegenstands, der Tatwerkzeuge und Erträge aus den Straftaten oder von Vermögensgegenständen, die im Wert diesen Erträgen entsprechen.	
2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:	
a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;	
b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der	

Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;

d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

e) die gerichtliche Auflösung;

f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;

g) die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Or. en

Begründung

Eine genaue Beschreibung der Strafen verursacht Probleme, weil die einzelstaatlichen Rechtssysteme sich voneinander unterscheiden. Die Formulierung steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Tätigwerden der Zollbehörden hinsichtlich Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, und der hinsichtlich Waren, die bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, zu treffenden Maßnahmen. Diese Formulierung war vom niederländischen Parlament und von der Law Society of England and Wales angeregt worden. Sie steht im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03.

Änderungsantrag von Rainer Wieland

Änderungsantrag 54
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem ***folgende Sanktionen*** vor***:***	2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem ***die erforderlichen Maßnahmen*** vor***, um sicherzustellen, dass gegen eine verantwortliche natürliche oder juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen straf- oder nichtstrafrechtliche finanzielle Sanktionen und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise***

a) ***die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;***	a) ***Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,***
b) ***die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;***	b) ***vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handels- oder Gewerbetätigkeit,***
c) ***die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;***	c) ***richterliche Aufsicht,***
d) ***die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;***	d) ***richterlich angeordnete Auflösung,***
e) ***die gerichtliche Auflösung***	e) ***vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden,***
f) ***den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;***	f) ***Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen und***
g) ***die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen***	g) ***Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände.***

Or. de

Begründung

Wie im Änderungsantrag 1 begründet. Ergänzend ist auszuführen, dass auch der hier gegenständliche Sanktionskatalog in Inhalt und Wortlaut nicht für jeden Rechtstext neu „erfunden" werden muss. Die vorgeschlagenen Sanktionen a bis e sind deshalb dem bereits genannten Ratstext für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität entnommen (2005/003 (CNS) 8496/1/06) und durch die spezifischen Vorschläge aus dem hier gegenständlichen Ursprungstext ergänzt.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 55
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten sehen in geeigneten Fällen für Straftaten im Sinne von Artikel 3 außerdem folgende Sanktionen vor:	***entfällt***
a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;	

b) die völlige oder teilweise, endgültige oder vorübergehende Schließung der Betriebsstätte, die überwiegend zur Begehung der Rechtsverletzung gedient hat;

c) die dauerhafte oder vorübergehende Gewerbeuntersagung;

d) die Unterstellung unter richterliche Aufsicht;

e) die gerichtliche Auflösung;

f) den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen;

g) die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

Or. en

Begründung

Die in Absatz 2 aufgeführten Strafen sind bereits in der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 56
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände;	a) die Vernichtung der schutzrechtsverletzenden Gegenstände ***und in geeigneten Fällen die Einziehung oder Vernichtung des Materials oder der Elemente, die hauptsächlich für die Schaffung oder Herstellung dieser Waren genutzt wurden***;

Or. en

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 57
Artikel 5

Artikel 5	***entfällt***
Strafrahmen	
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche oder juristische Personen, denen eine Straftat im Sinne des Artikels 3 zuzurechnen ist, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Diese Sanktionen umfassen strafrechtliche und nicht strafrechtliche Geldstrafen	
a) im Höchstmaß von mindestens 100 000 EUR für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,	
b) im Höchstmaß von mindestens 300 000 EUR für die Fälle nach Absatz 1.	

Or. en

Begründung

Die Sanktionen gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-176/03 sind bereits in Artikel 4 genannt.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 58
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest wenn diese Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde, ***wenn dem Rechtsinhaber durch diese Straftat ein Schaden in erheblicher Größenordnung entstanden ist*** oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Begründung

Die Strafverfolgung sollte auch auf natürliche Personen ausgeweitet werden, die, selbst wenn sie außerhalb einer kriminellen Vereinigung agieren, dem Rechtsinhaber einen schwerwiegenden Schaden oder einen Schaden in erheblicher Größenordnung zugefügt haben. Andernfalls könnten sich Einzelpersonen tausendfach der Urheberrechtspiraterie schuldig machen, könnten sie mit Mitteln jeglicher Art und in sehr großem Umfang fördern oder organisieren, ohne strafrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen, so lange sie allein handeln.

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn

Änderungsantrag 59
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen natürliche Personen, die sich einer Straftat im Sinne von Artikel 3 schuldig gemacht haben, eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von vier Jahren verhängt werden kann, zumindest

wenn diese Straftat ***im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wurde*** oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	wenn diese Straftat ***als schwerwiegend einzustufen ist*** oder wenn von dieser Straftat eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Begründung

Es ist bedenklich, dass der Anwendungsbereich von Artikel 5 auf Straftaten beschränkt ist, die im Zusammenhang mit der „organisierten Kriminalität" verübt werden. Das einschränkende Kriterium für seine Anwendung wird die Schaffung eines wirklich wirksamen europäischen Rahmens für die Strafverfolgung verhindern. Dies sendet ein falsches Signal aus und fügt ein Element hinzu, welches sich weder im einzelstaatlichen Recht findet (ausgenommen in Frankreich) noch im TRIPS-Übereinkommen der WTO. Verbesserte Leitlinien für die Ahndung strafrechtlicher Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sind dringend erforderlich. Leitlinien, wie sie in dem Vorschlag vorgesehen sind, werden nur zweckdienlich sein, wenn sie für alle Straftaten gelten, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für den Rechtsinhaber führen, unabhängig davon, ob diese Verletzungen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität verübt wurden. In Artikel 5 des Vorschlags für eine Richtlinie sollte daher der Verweis auf die „organisierte Kriminalität" gestrichen und durch den Begriff „schwerwiegende Straftaten" ersetzt werden.

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn

Änderungsantrag 60
Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b

a) im Höchstmaß von mindestens ***100 000 EUR*** für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,	a) im Höchstmaß von mindestens ***300 000 EUR*** für alle Fälle mit Ausnahme der besonders schweren Fälle,
b) im Höchstmaß von mindestens ***300 000 EUR*** für die Fälle nach Absatz 1.	b) im Höchstmaß von mindestens ***500 000 EUR*** für die Fälle nach Absatz 1.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat eine Mindesthöhe für Höchststrafen vorgeschlagen, die zu niedrig ist und daher nicht abschreckend wirkt. In manchen Fällen von Produktpiraterie oder Nachahmung wäre eine Geldstrafe von 100 000 EUR völlig unangebracht. Angesichts der Tatsache, dass gegen eine juristische Person (d.h. eine Gesellschaft oder ein Unternehmen) keine Freiheitsstrafe verhängt werden kann und dass finanzielle Sanktionen ein wichtiges

strafrechtliches Mittel darstellen, sollten diese Sanktionen höher angesetzt werden.

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn

Änderungsantrag 61
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von natürlichen oder juristischen Personen in einem anderen Mitgliedstaat begangenen Wiederholungstaten der in Artikel 3 genannten Straftaten bei der Festlegung des Strafrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Um zu gewährleisten, dass strafrechtliche Sanktionen wirksamere und abschreckendere Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktpiraterie und der Nachahmung im Binnenmarkt der Europäischen Union werden, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle einzelstaatlichen Gerichte die in anderen Mitgliedstaaten begangenen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums berücksichtigen, wenn sie das Strafmaß für den Schutzrechtsverletzer festsetzen. Diese Maßnahme wird gewährleisten, dass schwere Schutzrechtsverletzer nicht in der Lage sein werden, sich den Binnenmarkt zunutze zu machen, indem sie lediglich in einen anderen Mitgliedstaat ziehen, nachdem sie in einem der EU-Mitgliedstaaten eine Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums begangen haben.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 62
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und

Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, ***zumindest*** wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. fr

Änderungsantrag von Rainer Wieland

Änderungsantrag 63
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind ***oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht***.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind.

Or. de

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 64
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände	***In den in Artikel 5 dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen*** treffen ***die Mitgliedstaaten*** die erforderlichen

einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können***, zumindest wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht***.	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können.

Or. en

Begründung

Diese erweiterten Einziehungsbefugnisse sollten sich auf die gleichen Verletzungen und Straftaten beziehen, für die die Richtlinie gilt.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 65
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, ***zumindest*** wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, wenn die Straftaten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Änderungsantrag von Bill Newton Dunn

Änderungsantrag 66
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten ***im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses … zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen worden sind*** oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände einer verurteilten natürlichen oder juristischen Person ganz oder teilweise nach Maßgabe von Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten eingezogen werden können, zumindest wenn die Straftaten ***schwerwiegende Straftaten sind*** oder wenn von diesen Straftaten eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Personen ausgeht.

Or. en

Begründung

Es ist bedenklich, dass Artikel 6 nur auf Straftaten beschränkt ist, die im Zusammenhang mit der „organisierten Kriminalität“ begangen werden. Dieser Artikel wird nur dann zweckdienlich sein, wenn er sich auf alle Straftaten bezieht, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für den Rechtsinhaber führen, unabhängig davon, ob diese Verletzungen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität verübt wurden. In Artikel 6 des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss sollte daher die Bezugnahme auf die „organisierte Kriminalität“ gestrichen und diese durch den Begriff „schwerwiegende Straftaten“ ersetzt werden.

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 67
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6

Ermessensmissbrauch

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt werden kann.

Die Mitgliedstaaten verbieten den verfahrensrechtlichen Missbrauch, insbesondere wenn strafrechtliche Maßnahmen für die Durchsetzung der Erfordernisse des Zivilrechts angewendet werden.

Or. en

Begründung

Das Drohpotenzial eines Rechtsinhabers, potenzielle Schutzrechtsverletzer (d.h. Konkurrenten) abzuschrecken, steigt markant, wenn strafrechtliche Sanktionen angedroht werden können. Sowohl das internationale Recht als auch das europäische Recht schreiben vor, den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums zu unterbinden. Missbräuche stören den freien Leistungswettbewerb, was mit Artikel 28 ff. und Artikel 81 ff. EGV im Widerspruch steht.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 68
Artikel 6 a (neu)

Article 6a

Missbrauch

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Missbrauch der Androhung von strafrechtlichen Sanktionen durch strafrechtliche, zivilrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen verboten und mit Strafen belegt wird. Die Mitgliedstaaten verbieten außerdem den verfahrensrechtlichen Missbrauch.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen prozessuale Missbräuche verhindern, insbesondere indem strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingesetzt werden.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 69
Artikel 6 b (neu)

Artikel 6b

Rechte Beschuldigter

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechte Beschuldigter ordnungsgemäß geschützt und gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 70
Artikel 7

Artikel 7	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.	

Or. en

Begründung

Die Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen. Vielmehr hat jeder Bürger lediglich einen Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz, ggf. auch in Form der Strafverfolgung. Die klar definierten Vorgaben des Strafprozessrechts gelten daher nur für die Strafverfolgungsbehörden. Selbst wenn das Strafprozessrecht auf alle

Rechtsinhaber in gemeinsamen Ermittlungsgruppen anwendbar wäre, mangelte es insoweit an der demokratisch legitimierten Kontrolle, weil Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums keine Amtsträger und damit nicht an interne Weisungen gebunden wären. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Ermittlungsbefugnisse in so unklarem Umfang an Private zu delegieren, ist folglich mit den Grundstrukturen des demokratischen Rechtsstaats unvereinbar.

Änderungsantrag von Ignasi Guardans Cambó

Änderungsantrag 71
Artikel 7

Artikel 7	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.	

Or. en

Begründung

Das, was als eine Privatisierung der Strafverfolgung zugunsten partikulärer Interessen der Beteiligten erscheinen könnte, ist aus rechtsstaatlichen Gründen prinzipiell abzulehnen. Im demokratischen Rechtsstaat ist dem durch allgemeine Gesetze gebundenen Staat das Gewaltmonopol verliehen. Bürger dürfen Rechtsverletzungen anderer Bürger nicht mit strafprozessualen Maßnahmen verfolgen.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 72
Artikel 7

Artikel 7	***entfällt***
Gemeinsame Ermittlungsgruppen	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken können.	

Änderungsantrag von Rainer Wieland

Änderungsantrag 73
Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige ***an den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 mitwirken*** können.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige ***zum Erfolg der Ermittlungen in geeigneter Weise beitragen*** können.

Or. de

Begründung

Der vorgeschlagene Text könnte irrtümlich den Eindruck erwecken, dass damit ein (einklagbares) Recht der Verletzten auf Teilnahme an Ermittlungen oder Erteilung von Informationen seitens der Behörden begründet werden soll.

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 74
Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber ***von Rechten*** des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige ***an*** den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 ***mitwirken können***.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber ***der Rechte*** des geistigen Eigentums oder ihre ***ordnungsgemäß bevollmächtigten*** Vertreter sowie Sachverständige den von gemeinsamen Ermittlungsgruppen geleiteten Untersuchungen von Straftaten im Sinne von Artikel 3 ***Auskünfte erteilen***.

Or. en

Begründung

Die Formulierung dieses Artikels ist zu vage: es ist rechtmäßig, dass der Gerichtshof es allen Parteien gestattet, Sachverständige zu beauftragen. Eine direkte Einbeziehung der Vertreter der Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums in die Ermittlungen ist jedoch einzuschränken; ansonsten könnten die Inhaber von Rechten die Strafverfahren aufs Spiel setzen, indem sie unparteiische und gerechte Ermittlungen gefährden; der Text der Kommission ist unverhältnismäßig, da dies den Gerichten zur Auslegung überlassen werden sollte.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 75
Artikel 7

Gemeinsame Ermittlungsgruppen	Ermittlungsgruppen
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige ***an den von gemeinsamen*** Ermittlungsgruppen ***geleiteten*** Untersuchungen ***von*** Straftaten im Sinne von Artikel 3 ***mitwirken können***.	***Die*** betroffenen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums oder ihre Vertreter sowie Sachverständige ***können den*** Ermittlungsgruppen***, die*** Untersuchungen ***zu*** Straftaten im Sinne von Artikel 3 ***durchführen, Auskünfte erteilen***.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg, Giusto Catania, Umberto Guidoni

Änderungsantrag 76
Artikel 8

Artikel 8	***entfällt***
Einleitung der Strafverfolgung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht wird.	

Or. en

Begründung

Den Strafverfolgungsbehörden sollte es nicht möglich sein, aus Eigeninitiative vor der Klage des Rechtsinhabers tätig zu werden, weil Lizenzvereinbarungen nicht veröffentlicht werden. Der Rechtsinhaber hat das grundlegende Recht, über seine Rechte zu verfügen, wenn er will.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 77
Artikel 8

Artikel 8	***entfällt***
Einleitung der Strafverfolgung	
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Möglichkeit, strafrechtliche Ermittlungen oder eine Strafverfolgung gegen Straftaten im Sinne von Artikel 3 einzuleiten, zumindest wenn die Tat in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, nicht von der Aussage oder Anzeige eines Geschädigten abhängig gemacht wird.	

Or. en

Änderungsantrag von Marco Cappato

Änderungsantrag 78
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Schutz personenbezogener Daten

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Schutz personenbezogener Daten betrifft, und Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] werden bei den Ermittlungen und den Gerichtsverfahren uneingeschränkt eingehalten.

---

[1] ***ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.***

Or. en

Begründung

Artikel 8 der Charta der Grundrechte lautet: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ und: „Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht,

Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.“ Die Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte und Freiheiten der Personen in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu schützen, indem Leitlinien darüber festgelegt werden, wann diese Verarbeitung rechtmäßig ist.

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 79
Artikel 8 a (neu)

Artikel 8a

Schutz personenbezogener Daten

Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Schutz personenbezogener Daten betrifft, und Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr[1] werden bei den Ermittlungen und den Gerichtsverfahren uneingeschränkt eingehalten.

---

[1] ***ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.***

Or. en

Änderungsantrag von Edith Mastenbroek

Änderungsantrag 80
Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am ... [achtzehn Monate nach ihrem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechtsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am ... [achtzehn Monate nach ihrem Erlass] ***und erst nach umfassender Umsetzung der Richtlinie 2004/48*** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen Vorschriften bei.

Or. en

Begründung

Im Oktober 2006 ist die Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erst in 12 Mitgliedstaaten umgesetzt.